

Geschäftsordnung

für das „Anhaltische Theater Dessau“

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) des Landes Sachsen-Anhalt und § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung des Anhaltischen Theaters Dessau hat der Theaterrausschuss in der Sitzung vom 10.09.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Anhaltische Theater Dessau ist ein Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften von der Theaterleitung des Theaters selbständig geleitet, soweit nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung **oder des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)** eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
2. Die Mitglieder der Theaterleitung sind gleichberechtigt und tragen unbeschadet der nachstehenden Regelungen für die gesamte Geschäftsführung gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau sowie gegenüber Dritten die gemeinschaftliche Verantwortung.

§ 2 Zusammensetzung der Theaterleitung

1. Der Theaterleitung gehören
 - der Generalintendant und
 - der **Geschäftsführende Intendant**an.
2. **Der Generalintendant ist der erste Betriebsleiter.**
3. **Bei Abwesenheit des ersten Betriebsleiters wird dieser durch den Geschäftsführenden Intendanten persönlich uneingeschränkt vertreten.**
Der Geschäftsführende Intendant bestimmt seinen Vertreter im Falle seiner Abwesenheit und informiert den Theaterrausschuss darüber.

§ 3 Aufgaben der Theaterleitung

1. Die Theaterleitung leitet das Anhaltische Theater Dessau selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung bestimmte Geschäfte anderen ausschließlich zugewiesen sind. Der Theaterleitung obliegen sämtliche Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten des Theaters, einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen des Theaters im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Die Theaterleitung ist für die wirtschaftliche Führung verantwortlich. Insbesondere ist die Theaterleitung verantwortlich für die Ausgeglichenheit der Einnahmen und Ausgaben in jedem Geschäftsjahr. Bei absehbaren Mindereinnahmen (Rückgang der Erlöse aus

Eintrittspreisen und anderen Erlösen) oder/und bei absehbaren Mehrausgaben sind sofort Maßnahmen zur Verhinderung entstehender betrieblicher Verluste einzuleiten. Die Budgetverantwortung ist in gleicher Weise auf alle Sparten, Vorstände und leitende künstlerische Mitarbeiter durch die Theaterleitung zu übertragen. Zusätzliche Projekte sind in jedem Fall in den Wirtschaftsplan einzuordnen.

2. Die Theaterleitung setzt die Beschlüsse des Stadtrates und des Theaterrausschusses sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters um.
3. Die Theaterleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Theaterrausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Theaters rechtzeitig zu berichten.
4. Die Mitglieder der Theaterleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Sachverhalte und Vorkommnisse sowie über wichtige von ihnen beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen.
5. Jedes Mitglied der Theaterleitung ist berechtigt, Auskünfte über Vorgänge zu verlangen, die für die Aufgabenwahrnehmung seines Aufgabenbereiches wesentlich sind sowie Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu nehmen.

§ 4 Aufgaben des Generalintendanten

Dem Generalintendanten obliegt

1. die künstlerische Leitung des Anhaltischen Theaters Dessau und die Vertretung nach außen. Hierzu gehört insbesondere:
 - die Aufstellung, Gestaltung und Durchführung der Spielpläne unter Beachtung von Ansprüchen und öffentlicher Wirkung. Dazu gehört auch die termingerechte Gewährleistung der notwendigen Vorstellungen und Proben entsprechend den Leistungserfordernissen des Theaters.
 - die Verteilung der Regie- und Ausstattungsaufgaben,
 - die Ensemblebildung und die Verpflichtung von Gästen im Einvernehmen mit dem **Geschäftsführenden Intendanten**,
 - die vertragsgemäße Beschäftigung des künstlerischen Personals,
 - die Rollen- und Partienbesetzungen,
 - die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub an Mitglieder der Ensembles,
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des künstlerischen Personals im Einvernehmen mit dem **Geschäftsführenden Intendanten**,
 - Änderung und Aufhebung von Arbeits- und Dienstverträgen mit Mitarbeitern des künstlerischen Personals im Einvernehmen mit dem **Geschäftsführenden Intendanten**,
 - Nichtverlängerung von Arbeits- und Dienstverträgen der künstlerischen Beschäftigten im Einvernehmen mit dem **Geschäftsführenden Intendanten**,
 - die Durchführung der Sitzungen der Theaterleitung, insbesondere
 - die Einberufung von Leitungssitzungen,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzungen,
 - die Vorberatung der Beschlüsse und Kontrolle der Einhaltung der gefassten Beschlüsse,
 - die Ausübung des Hausrechtes,
2. im Benehmen mit dem Generalmusikdirektor
 - die Aufstellung, Gestaltung und Durchführung des Konzertplans unter Beachtung von Anspruch und öffentlicher Wirkung,
 - alle künstlerischen Fragen der Orchesterarbeit und der Entwicklung des Orchesters,
 - die Verpflichtung von Gastdirigenten und Gastsolisten,
 - die Festlegung der Dirigate in den Konzerten und in der Oper,
 - die Ausnutzung und Einhaltung des Potentials an den Diensten des Orchesters.

Der Generalintendant ist außerdem gehalten, die Entwicklung und Umsetzung einer künstlerischen Gesamtkonzeption und Disposition des Anhaltischen Theaters Dessau nachhaltig zu gestalten. Dazu gehört u. a.

- die spartenübergreifende Entwicklung von Zielstellungen sowie die Planung von gemeinsamen Vorhaben und Projekten,
- die spartenübergreifende Auswertung der künstlerischen Arbeit innerhalb des Anhaltischen Theaters Dessau,
- die spartenübergreifende Disposition des Konzert- und Spielplans,
- die Gestaltung von Stückplakaten und Programmheften,
- die Vertretung der künstlerischen Arbeit in der Öffentlichkeit einschließlich Pressearbeit.

§ 5 Aufgaben des Geschäftsführenden Intendanten

Dem Geschäftsführenden Intendanten obliegen

- die Leitung der Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienste,
- die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des nicht künstlerischen Personals, im Einvernehmen mit dem Generalintendanten,
- sonstige personalrechtliche Entscheidungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Ausnahme der Mitglieder der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit dem Generalintendanten,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans, im Einvernehmen mit dem Generalintendanten,
- der Vollzug von Beschlüssen des Stadtrates und des Theaterausschusses sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters,
- der Abschluss von Verträgen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung im Geschäftsbereich des Geschäftsführenden Intendanten handelt.

§ 6 Sitzungen der Theaterleitung

1. Die Theaterleitung tagt in der Regel im zweiwöchentlichen Rhythmus. In dringenden Einzelfällen können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
2. Der Generalintendant legt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Termine für die Leitungssitzungen fest, so dass für die Sitzungen keine gesonderten Einladungen erfolgen. Darüber hinaus kann jedes Leitungsmitglied jederzeit zusätzliche Sitzungen einberufen.
3. Die Mitglieder der Theaterleitung sind verpflichtet, an den Leitungssitzungen teilzunehmen. Die Spartenvorstände nehmen in der Regel an den Sitzungen beratend teil. Im Verhinderungsfall nimmt der jeweilige Stellvertreter ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.
4. Zu den Leitungssitzungen können Mitglieder des Personalrates, andere Mitarbeiter oder außenstehende Personen beratend hinzugezogen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn dieser Aufgabenbereich durch eine zur Beratung anstehende Angelegenheit berührt wird.
5. Die Tagesordnung wird vom Generalintendanten festgelegt. Ergänzungen sind auf Wunsch eines Mitgliedes der Leitung jederzeit möglich. Die Mitglieder der Leitung bringen die Themen, die aus ihrer Sicht eine Leitungsentscheidung erfordern, in die Sitzung ein. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern der Leitung spätestens zwei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung, die verspätet oder während der Sitzung eingehen, werden nur behandelt, wenn alle anwesenden Leitungsmitglieder oder deren Stellvertreter die Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig beschließen.

6. Den Vorsitz führt der Generalintendant. Im Falle seiner Verhinderung leitet der **Geschäftsführende Intendant** die Sitzung.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
8. Die Theaterleitung ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
Die Abstimmung in den Sitzungen der Theaterleitung erfolgt grundsätzlich mit dem Ziel der einstimmigen Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung dem Oberbürgermeister.
9. Für die Sitzungen wird ein Schriftführer bestellt. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben sind.

§ 7 Einbeziehung des Trägers

Als Vertreter des Trägers haben der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

Jedes Mitglied der Theaterleitung und jeder weitere Sitzungsteilnehmer ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Sachverhalte zu wahren, die ihm durch seine Teilnahme an einer Sitzung bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seiner Tätigkeit im Anhaltischen Theater hinaus.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung für das Anhaltische Theater Dessau vom 23. August 2011 außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister